

VOLLZUGSVERORDNUNG

ZUM

ABFALLENTSORGUNGSG-
REGLEMENT 2012

DER

GEMEINDE PFAFFNAU

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Pfaffnau erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 19. Mai 2003 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sogenannte Aussentour einmal monatlich.
- ² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel in beiden Gemeindeteilen verlegt.
- ³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen in der Regel ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- ⁴ Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrechtgebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Kehrrechts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrrehtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrrehtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
 - gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrrechts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
 - gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
- ² Die Höchstgewichte bei den Kehrrehtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 Kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- ³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
- ⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).
- ⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebände ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebände

- ¹ Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- ² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ³ Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

- ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

- ¹ Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

- ¹ Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

Art. 6 Separatsammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen Sammelstellen an:

- Glas (Hohlglas, Flaschen)
- Metalle
- Öl
- Karton / Papier
- PET
- Kleider
- Nespresso Kaffeekapseln
- Batterien (Haushalt)
- Tierkadaver

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

- ¹ Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.
- ² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
 - Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten

9. Inkrafttreten

- ¹ Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den **01. Januar 2003 in Kraft**.
- ² Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom **19. Mai 2003**

Pfaffnau, 10. April 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Thomas Grüter

Der Gemeindeschreiber:

sig. Markus Stirnimann

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatabfälle und Separatsammlungen

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 02.09.2003 folgende Gebühren festgelegt:

1. Separatabfälle

1.1 Grüngut und Küchenabfälle

Sammlung in Containern, werden abgeholt durch die Firma Gerber Transport für Kompogas Langenthal nach Gewicht

1.2 Häckseldienst

Häckseln und Liegenlassen des Häckselgutes
Abtransport des Häckselgutes In Grundgebühr enthalten nach Aufwand

2. Separatsammlungen

(inklusive Mehrwertsteuer)

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 2.1 | Kühlgeräte | Entsorgung über Fachhändler |
| 2.2 | Kochherd, Elektronik- und Elektrogeräte | Entsorgung über Fachhändler |
| 2.3 | Alteisen aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.4 | Weissblech und Alu-Dosen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.5 | Altpapier und Karton | In Grundgebühr enthalten |
| 2.6 | Speiseöl, Altöl und Lösungsmittel aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.7 | PET | In Grundgebühr enthalten |
| 2.8 | Altkleidersammlung | In Grundgebühr enthalten |
| 2.9 | Batterien aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |

3. Grundgebühr

(Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer)

- 3.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt:

- | | | | |
|----|--------------------------------|-----|-------|
| a) | Pro Wohnungseinheit | Fr. | 35.00 |
| b) | Gewerbe- und Industriebetriebe | Fr. | 50.00 |

Anhang 2

Modalitäten

4. Verkaufsstellen für Gebührenmarken

Bei folgenden Detailhandelsgeschäften bzw. Dienstleistungsbetrieben können die Gebührenmarken gekauft werden:

Pfaffnau: • Benno Schwizer, Bäckerei-Konditorei
 • Alois Studer, Migros Detailist
 • Die Schweizerische Post
 • Gemeindeganzlei

St. Urban: • Die Schweizerische Post
 • Robert Haas, Klostermetzgerei
 • Edith Achermann, Klosterbäckerei

5. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Bei Gebührenanpassungen sind die bisherigen Gebührenmarken bis maximal 3 Monate nach dem Gebührenerhöhungstermin gültig.

6. Befestigung / Erkennung von Marken

Die Selbstklebemarken sind am Sackkopf oder um den Verschlussbündel aufzukleben. Bei Sperrgut sind sie gut sichtbar anzukleben.

7. Turnus und Rechnungsstellung

Die Grundgebühren für Gewerbe- und Industriebetriebe werden jährlich mit separater Rechnung erhoben.

Die Grundgebühren für Privat-Personen werden jährlich zusammen mit dem Wasser/Abwasser dem Liegenschaftsbesitzer, bzw. deren Verwaltung in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Separatabfälle werden gemäss Beschluss des Gemeinderates erhoben.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.